

neficij appellationis nicht etwa mehr zu der Sache
vnd ihres Gegenthels bößlichen Verhindernisse
vnd vffhaltunge / als zur Nothdurft gebrauchen
müssen / sollen so bald libellus vnd acta priora also
einkommen / dieselbige unter unsere Hoffgerichts
Assessores aussgetheilt / vnd den nechsten in pleno
referiret , alsdann die angegebene Gravamina mit
fleiß erwogen / vnd in befindung daß die Sache vor
Richter vöriger instantz zur Nothdurft disputiret,
ausgeführt / vnd nichts neues noch fernere dedu-
ction oder probation erfodert / vorgebracht / darvff
definitivè erkennen / vnd verabscheiden / sonstien aber
da weiter deductio nöthig zu seyn erachtet / die fata-
lia appellationum auch allerdings just / vnd der pun-
ctus devolutionis richtig befunden werden / die Par-
thenen zu fernerm Procesz verwiesen / vnd nach dem
in puncto devolutionis & desertionis kein disputat,
fernerts zugelassen werden .

Tit. XXX.

So der Beklagter oder Appellant ex-
scheinet / was er handelen / vnd wie alsdann
verfahren werden soll .

3 iii

Nach